

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/20426]

18 JULI 2018. — *Wet betreffende de economische relance en de versterking van de sociale cohesie. — Duitse vertaling van uittreksels*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 45 tot 55 van de wet van 18 juli 2018 betreffende de economische relance en de versterking van de sociale cohesie (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/20426]

18 JUILLET 2018. — *Loi relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale. — Traduction allemande d'extraits*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 45 à 55 de la loi du 18 juillet 2018 relative à la relance économique et au renforcement de la cohésion sociale (*Moniteur belge* du 26 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/20426]

18. JULI 2018 — *Gesetz zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts — Deutsche Übersetzung von Auszügen*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 45 bis 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

18. JULI 2018 — *Gesetz zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 3 — Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Vereinsarbeit, aus gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern und aus der Sharing Economy

KAPITEL 1 — Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 45 - Artikel 37bis § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Alle in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1ter und 1quater erwähnten Einkünfte, die für einen bestimmten Kalendermonat registriert sind, gelten als Berufseinkünfte, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte, der für denselben Kalendermonat registriert ist, ein Zwölftel des in Absatz 2 erwähnten Betrags übersteigt.

In Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1bis bis 1quater erwähnte Einkünfte gelten außer bei Beweis des Gegenteils als Berufseinkünfte, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte einschließlich des Bruttobetrags der Einkünfte, die in Anwendung von Absatz 1 als Berufseinkünfte gelten, für das Kalenderjahr oder das vorhergehende Kalenderjahr 3.830 EUR übersteigt.”

Art. 46 - Artikel 90 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter “unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 1bis, 8 und 10” durch die Wörter “unbeschadet der Bestimmungen der Nummern 1bis bis 1quater, 8 und 10” ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 1bis wird im einleitenden Satz zwischen den Wörtern “die keine Dienste sind, die” und den Wörtern “Einkünfte erzeugen, die gemäß den Artikeln 7 oder 17 oder gemäß vorliegendem Absatz Nr. 5 der Steuer unterliegen” das Wort “ausschließlich” eingefügt.

3. In Absatz 1 Nr. 1bis Buchstabe b) werden das Wort “ausschließlich” und die Wörter “oder eine von einer öffentlichen Behörde betriebene elektronische Plattform” aufgehoben.

4. Absatz 1 Nr. 1bis wird durch einen Buchstaben d) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“d) Die Gewinne oder Profite gehen aus Diensten hervor, die ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen erbracht werden, die über eine zugelassene elektronische Plattform wie in Buchstabe b) erwähnt geschlossen werden, oder im Rahmen von Vereinbarungen wie in Nr. 1ter Buchstabe a) erwähnt.”

5. In Absatz 1 werden Nummern 1ter und 1quater mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“1ter. Gewinne oder Profite, die aus gelegentlichen Dienstleistungen unter Bürgern wie in Titel 2 Kapitel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnt hervorgehen, sofern sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Es handelt sich um Gewinne oder Profite, die außerhalb der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit aus Dienstleistungen hervorgehen, die keine Dienstleistungen sind, die ausschließlich Einkünfte erzeugen, die gemäß den Artikeln 7 oder 17 oder gemäß vorliegendem Absatz Nr. 5 der Steuer unterliegen, und die der Steuerpflichtige, der gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit ausübt im Sinne von Artikel 21 des vorerwähnten Gesetzes oder der ein Pensionierter ist wie in Artikel 2 Nr. 5 desselben Gesetzes erwähnt, Dritten gegenüber erbringt.

b) Die Gewinne oder Profite gehen aus Dienstleistungen hervor, die ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen wie in Artikel 24 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt erbracht werden oder im Rahmen von Vereinbarungen, die über eine zugelassene elektronische Plattform wie in Nr. 1bis Buchstabe b) erwähnt geschlossen werden.

c) Alle Leistungen und die für die Leistungen vereinbarte Entschädigung werden gemäß Artikel 25 des vorerwähnten Gesetzes elektronisch registriert,

lquater. Entschädigungen für Vereinsarbeit wie in Titel 2 Kapitel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnt, sofern sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Es handelt sich um Entschädigungen, die der Steuerpflichtige, der gemäß einer der in Artikel 4 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Bedingungen gewöhnlich und hauptberuflich eine berufliche Tätigkeit ausübt oder der in Anwendung von Artikel 4 §§ 3 und 4 desselben Gesetzes von dieser Beschäftigungsbedingung befreit ist, von einer Organisation wie in Artikel 2 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnt für Leistungen wie in Artikel 3 desselben Gesetzes erwähnt erhält.

b) Für die Leistungen wurde gemäß Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

c) Alle Leistungen und die für die Leistungen vereinbarte Entschädigung werden gemäß Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes elektronisch registriert,“.

6. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

“Unbeschadet der Anwendung der Steuervorabzüge gelten Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern und Einkünfte aus der Untervermietung von unbeweglichen Gütern wie in Absatz 1 Nr. 5 erwähnt je nach Fall als Einkünfte, die in Absatz 1 Nr. *1bis*, *1ter* oder *lquater* erwähnt sind, in dem Maße, wie der Empfänger dieser Einkünfte diese Güter und dieses Kapitalvermögen verwendet, um die vorerwähnten Einkünfte zu erzielen.”

Art. 47 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 90/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 90/1 - In Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* bis *lquater* erwähnte Einkünfte, die in Anwendung von Artikel 37*bis* § 2 nicht als Berufseinkünfte gelten, sind steuerfrei, wenn der Gesamtbruttobetrag der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* bis *lquater* erwähnten Einkünfte während des Kalenderjahres und im vorhergehenden Kalenderjahr 3.830 EUR nicht übersteigt.

Der Bruttobetrag der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* erwähnten Einkünfte umfasst den Betrag, der durch oder über die Plattform tatsächlich gezahlt oder zuerkannt worden ist, erhöht um die durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen.

Der Bruttobetrag der in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1ter* und *lquater* erwähnten Einkünfte umfasst jeden Betrag, der gemäß Artikel 25 beziehungsweise Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts zugunsten des Steuerpflichtigen registriert ist.

Bei der Beurteilung, ob der in Absatz 1 erwähnte Betrag überschritten ist:

- werden Einkünfte, die in Anwendung von Artikel 37*bis* § 2 als Berufseinkünfte gelten, auch berücksichtigt,
- werden nur Einkünfte, die zugunsten des Steuerpflichtigen registriert sind und sich auf Leistungen im betreffenden Kalenderjahr beziehen, berücksichtigt.

Einkünfte, die in Anwendung des vorliegenden Artikels steuerfrei sind, werden auf dem Berechnungsblatt vermerkt, das dem Steuerbescheid des Steuerpflichtigen in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen beigelegt ist.”

Art. 48 - Artikel 97/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird aufgehoben.

Art. 49 - In Artikel 129/1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, werden die Wörter “37*bis* § 2,“ aufgehoben.

Art. 50 - Artikel 171 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 Buchstabe *a)* wird wie folgt ersetzt:

“*a)* in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1 bis *lquater*, 9 erster Gedankenstrich und 12 erwähnte verschiedene Einkünfte,“.

2. Nummer 3*bis* wird wie folgt ersetzt:

“3*bis.* zum Steuersatz von 20 Prozent:

a) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. *1bis* erwähnte verschiedene Einkünfte,

b) in Nr. 4 Buchstabe *f)* erwähnte Kapitalien und Rückkaufswerte in dem Maße, wie es sich um Kapitalien handelt, die durch Arbeitgeber- oder Unternehmensbeiträge gebildet werden und zu Lebzeiten ausbezahlt werden:

- dem Arbeitnehmer oder Unternehmensleiter im Alter von sechzig Jahren,

- dem Arbeitnehmer anlässlich der Versetzung in den Ruhestand wie in Artikel 27 § 3 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt vor Erreichen des Alters von einundsechzig Jahren,“.

3. In Nr. 3*bis* wird Buchstabe *a)* aufgehoben.

Art. 51 - Artikel 228 § 2 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *a)* wird wie folgt ersetzt:

“*a)* in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Gewinne oder Profite, die in Belgien erzielt oder bezogen werden,“.

2. Buchstabe *a/1*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„*a/1*) in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*bis* bis 1*quater* erwähnte Einkünfte, die in Belgien erzielt oder bezogen werden,“.

Art. 52 - Artikel 232 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden zwischen dem Wort „Berufseinkünfte“ und den Wörtern „und der in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe *h*) erwähnten Mehrwerte“ die Wörter „, ihrer in Artikel 228 § 2 Nr. 9 Buchstabe *a/1*) erwähnten Einkünfte“ eingefügt.

2. In Buchstabe *b*) werden die Wörter „und 9 Buchstabe *h*)“ durch die Wörter „und 9 Buchstabe *a/1*) und *h*)“ ersetzt.

Art. 53 - Vorliegendes Kapitel ist auf die ab dem 1. Januar 2018 erzielten oder bezogenen Einkünfte anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 50 Nr. 2, der auf die ab dem 1. Juli 2016 gezahlten oder zuerkannten Einkünfte wirksam ist.

KAPITEL 2 — Mehrwertsteuer

Art. 54 - In Artikel 50 des Mehrwertsteuergesetzbuches wird § 4, eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wie folgt ersetzt:

„§ 4 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 Nr. 1 weist die mit der Mehrwertsteuer beauftragte Verwaltung steuerpflichtigen natürlichen Personen, die der in Artikel 56*bis* vorgesehenen Regelung unterliegen und ausschließlich Dienstleistungen erbringen, keine Mehrwertsteueridentifikationsnummer zu, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Ort der Dienstleistungen liegt in Belgien.

2. Die Dienstleistungen werden zu Zwecken, die außerhalb der gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen liegen, erbracht.

3. Die Dienstleistungen werden ausschließlich für natürliche Personen erbracht, die sie für private Zwecke oder private Zwecke anderer Personen bestimmen.

4. Die Dienstleistungen werden ausschließlich erbracht:

a) im Rahmen von Vereinbarungen, die über eine zugelassene elektronische Plattform geschlossen werden,

b) im Rahmen von Vereinbarungen über gelegentliche Dienstleistungen unter Bürgern wie in Titel 2 Kapitel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnt.

5. Die Entschädigungen für die in Nr. 4 Buchstabe *a*) erwähnten Dienstleistungen werden dem Dienstleistungserbringer ausschließlich durch oder über die in dieser Bestimmung erwähnte Plattform gezahlt oder zuerkannt.

6. Alle in Nr. 4 Buchstabe *b*) erwähnten Dienstleistungen und die für die Dienstleistungen vereinbarte Entschädigung werden in dem in Artikel 25 des Gesetzes vom 18. Juli 2018 zur Belebung der Wirtschaft und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts erwähnten elektronischen System registriert.

7. Der Umsatz, der sich aus den in Nr. 5 erwähnten Entschädigungen einschließlich der durch oder über die Plattform einbehaltenen Summen ergibt, erhöht um den Umsatz, der sich aus den in Nr. 6 erwähnten Entschädigungen ergibt, übersteigt pro Kalenderjahr nicht 3.830 EUR, indexiert gemäß Artikel 178 § 1 und § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.“

Art. 55 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Januar 2018.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

M. DE BLOCK

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/40436]

30 JULI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 30 juli 2018 houdende diverse bepalingen inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 2018, *err.* van 28 augustus 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/40436]

30 JUILLET 2018. — Loi portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 30 juillet 2018 portant des dispositions diverses en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 10 août 2018, *err.* du 28 août 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.